

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Enzo Weber, Nürnberg

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. November 2020 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 16886
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 22122

siehe Anlage

Stellungnahme von Prof. Dr. Enzo Weber zum

Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit, BT-Drs. 19/16886

Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit, BT-Drs. 19/22122

Plattformarbeit ist mit Chancen und Risiken verbunden. Einerseits können Plattformen die Markttransparenz erhöhen, die Transaktionskosten senken, effiziente flexible Möglichkeiten für Unternehmen bieten und auch den Wünschen von Individuen in Bezug auf unabhängige und selbstbestimmte Aktivitäten gerecht werden. Andererseits gibt es gegenwärtig aber große Lücken zum Beispiel bei der sozialen Absicherung (Pesole et al. 2018). Entsprechend besteht die Herausforderung, die Chancen der Arbeitsform nachhaltig zu nutzen, indem Standards gewährleistet werden.

Bezüglich der sozialen Absicherung geht das Konzept der „Digital Social Security“ (DSS) in diese Richtung (Weber 2020). Während in der ersten Welle der Industrialisierung die Standards für Schutz und soziale Sicherheit auf die Unternehmen ausgerichtet waren, gibt es in der vierten Welle mit den Plattformen neue zentrale Akteure. In einem äußerst flexiblen Markt mit einer Vielzahl kleiner Jobs und ständig wechselnden (internationalen) Vertragspartnern setzt das DSS-Konzept deshalb bei diesen Akteuren an. In den Plattformen wird ein digitaler Mechanismus implementiert, der bei Beendigung eines Auftrags automatisch einen bestimmten Prozentsatz der vereinbarten Vergütung (als Abzug von der Vergütung und/oder als zu zahlender Aufschlag) als Sozialbeitrag auf das persönliche DSS-Konto zahlt. So wird ein effektives Quellenabzugsverfahren für die Plattformarbeit ermöglicht. Die gesammelten Beiträge werden in regelmäßigen Abständen an das relevante nationale Sozialversicherungssystem überwiesen, wo persönliche Ansprüche generiert werden. Vorteil sind neben der effektiven Abdeckung, dass der Aufwand für die Auftragnehmer und vor allem auch für die Auftraggeber minimiert und das Risiko von Nachforderungen im Falle der Feststellung eines Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses beseitigt wird. Letztlich ist das Prinzip nicht

auf Plattformmärkte beschränkt: Wenn Selbstständige eine digitale Rechnungsstellung verwenden, könnten sie über Standardschnittstellen mit dem DSS-System verbunden werden. DSS dient der effektiven Umsetzung, damit geht aber keine Sonderbehandlung der Plattformwirtschaft bei den grundsätzlichen Sozialversicherungsregeln einher.

Der Ansatz ist also, wichtige Schutzstandards auf alle Erwerbstätigen anzuwenden, damit diese nicht mehr an der Feststellung eines Arbeitnehmerstatus‘ hängen. In der sozialen Sicherung spielt neben einer Kranken- und Rentenversicherung gerade bei bestimmten Plattformtätigkeiten auch die Unfallversicherung eine offensichtliche Rolle. Auch sollten Selbstständige etwa auch gegen Arbeitsausfall abgesichert werden und dabei angemessene und anreizkompatible Regelungen gelten (Schoukens/Weber 2020).

Viele Tätigkeiten in der Plattformwirtschaft bewegen sich in einer Grauzone zwischen abhängiger und selbständiger Arbeit. Angesichts des dynamischen Charakters der Geschäftsmodelle dürfte sich diese Grauzone oft nur schwer fassen lassen. Die Unterscheidung von Gig-Work und Crowd-Work heranzuziehen, erscheint zwar zunächst naheliegend. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass speziell das Kriterium der Ortsgebundenheit regelmäßig Arbeitnehmerstatus implizieren würde, denn stattdessen steht dafür Weisungsgebundenheit im Vordergrund. Darüber hinaus stünde eine trennscharfe Legaldefinition von Gig-Work und Crowd-Work vor großen Herausforderungen, die sich mit einer Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen auch nicht verringern würden. Ebenso stünden andere Maßnahmen etwa zu Mindestentgelten oder Tarifverträgen vor den Herausforderungen, erstens zu begründen, warum die Regelungen nur für Plattformarbeit gelten sollen, und zweitens, den Geltungsbereich trennscharf abzugrenzen. Auch würde Plattformarbeit gegenüber anderen Organisationsformen selbständiger Arbeit dann unter Umständen unverhältnismäßig stark reguliert. Entsprechend wäre anzuregen, über Regelungen nachzudenken, die für Soloselbstständige unabhängig vom Plattformarbeitsstatus gelten.

Maßnahmen, die eine größere Transparenz zwecks Sicherstellung von Arbeitnehmerrechten und Beschäftigungsqualität fördern, sind grundsätzlich zu begrüßen. Das gilt etwa für Berichte zu Aktivitäten und Umsätzen oder systematische Datenerhebung. Bei Berichts- und Nachweispflichten ist darauf zu achten, dass diese effizient handhabbar sind. Das ist gerade für Startups bedeutsam, welche für digitale Innovationen in Deutschland eine wichtige Rolle spielen.

Literatur

Pesole, Annarosa; Urzì Brancati, Maria Cesira; Fernández-Macías, Enrique; Biagi, Federico; González Vázquez, Ignacio (2018): Platform Workers in Europe - Evidence from the COLLEEM Survey. EUR - Scientific and Technical Research Reports, Publications Office of the European Union.

Schoukens, Paul; Weber, Enzo (2020): Unemployment insurance for the self-employed: a way forward post-corona. IAB-Discussion Paper, 32/2020.

Weber, Enzo (2020): Digitale Soziale Sicherung: Potenzial für die Plattformarbeit. Wirtschaftsdienst, Vol. 100, Nr. 13, S. 37-40.